

Gericht schützt antiisraelische Parolen

Weserkurier
26.4.2024

Beschluss im Eilverfahren bremste Auflagen bei Palästinenser-Demo – Innenbehörde legt nach

VON JOERG HELGE WAGNER

Bremen. Wer auf Demonstrationen „Kinder-mörder Israel“ ruft oder diese Parole als Banner trägt, macht sich nicht der Volksverhetzung strafbar. Es ist auch keine Störung des öffentlichen Friedens, geschweige denn eine Billigung oder gar Aufforderung zu Straftaten – es ist vielmehr eine vom Grundgesetz geschützte Wahrnehmung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. „Offensichtlich rechtswidrig“ sind hingegen Auflagen der Innenbehörde, die sich gegen diese und andere israelfeindliche Äußerungen richten. So sieht es zumindest das Verwaltungsgericht Bremen in einem Beschluss vom vorigen Freitag, der nun für lebhaft politische Diskussionen sorgt.

Vor der „Demo gegen Waffenlieferungen nach Israel“ am vorigen Sonnabend hatte das Ordnungsamt 17 verschiedene Auflagen gemacht. Danach sollten Kennzeichen und Symbole von Terrororganisationen wie der Hamas ebenso verboten sein wie die „Kinder-mörder“-Parole. Aber auch Abbildungen des israelischen Staatsgebietes, ausgefüllt mit den Farben der palästinensischen Flagge, wurden untersagt. Verboten wurde schließlich der bereits vom Bundesinnenministerium als Hamas-typisch geächtete Slogan „From the river to the sea / Palestine will be free“ (Vom Fluss (Jordan) bis zum (Mittel-) Meer wird Palästina frei sein).

Gegen diese Auflagen wehrte sich die Bremerin Ranya Dakkour in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Die Innenbehörde wiederum wollte gegen die aufschiebende Wirkung dieser Klage vorgehen, scheidete damit aber. Die Grundrechte der An-

tragstellerin wiegen laut Gericht in diesem Einzelfall „schwerer als die nach der Einschätzung der Versammlungsbehörde vorliegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit“. Folge: Die vom Ordnungsamt beanstandeten Äußerungen durften auf der Demo folgenlos verbreitet werden.

Siebenseitige Begründung

Vor allem die siebenseitige Begründung der drei Richter irritiert sowohl die Fraktionen der Bürgerschaft als auch die jüdische Gemeinde erheblich. Gerichtspräsidentin Meike Jörgensen und deren Kollegen sind etwa der Auffassung, dass „Kindermörder Israel“ keineswegs nur ein antisemitisches Klischee sei: Es sei „nicht ausgeschlossen, dass hiermit nicht jüdische Menschen, sondern der Staat Israel als politischer Akteur gemeint ist“. Schließlich seien „im Rahmen des Krieges in Gaza auch Kinder zu Tode gekommen“. Und bei der „zugespitzten Kritik“ daran dürfe im Rahmen der Meinungsfreiheit eine juristisch präzise Verwendung des Begriffs „Mord“ nicht vorausgesetzt werden.

Auch der Wunsch nach einem palästinensischen Staatsgebiet, das den kompletten derzeitigen Staat Israel umfasst, ist für die Verwaltungsrichter unproblematisch. Genau wie die Fluss-Meer-Parole sage solch ein Plakat „nichts darüber aus, wie dieses Ziel erreicht werden soll“. Jedenfalls beinhalteten beide nicht „einen zwingenden Aufruf zum Kampf gegen Israel“.

„Also eine politisch-diplomatische Lösung für einen Palästinenserstaat auf dem Gebiet Israels?“, fragt Kevin Lenkeit, innenpolitischer Sprecher der SPD-Bürgerschaftsfraktion. Offensichtlich hätten die Richter „ak-

tuelle politische Dynamiken ausgeblendet“. Den Beschluss des Gerichts hält er für „brandgefährlich angesichts zunehmender antisemitischer Straftaten“.

Nach Meinung der Richter hingegen ist das alles heute „anders zu bewerten als noch Ende Oktober 2023“. Damals hatte dieselbe Kammer noch ausgeführt, dass diese Äußerungen „offensichtlich und unmissverständlich“ in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massaker der Hamas an rund 1200 Jüdinnen und Juden am 7. Oktober stehen.

Grigori Pantjelow als Vertreter der Jüdischen Gemeinde in Bremen erinnert: „Zunächst kam es zu einem bestialischen Terror von Gaza aus gegen die Israelis, dann zur Verbreitung des Hasses gegen die Juden auf den Straßen Deutschlands.“ Unter Anspielung darauf, dass sich der Bremer Gerichtsbeschluss an etlichen Stellen auf einen ähnlichen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof bezieht, sagt Pantjelow: „Jetzt müssen sich die Juden zumindest in Hessen und Bremen die Frage stellen, ob wir hier willkommen sind.“

„Das Sicherheitsgefühl der Jüdinnen und Juden in unserem Land wird geschwächt“, findet auch FDP-Innenpolitiker Marcel Schröder. Es gebe zum Thema Nahost eine „Diskursverschiebung“: „Antijüdische Sprüche werden so salonfähig.“ Sein CDU-Kollege Marco Lübke verweist darauf, dass die Bürgerschaft erst im Februar 2022 die Landesverfassung geändert habe, um genau dies zu verhindern. Artikel 65 besage, „dass es eine Verpflichtung aller staatlichen Organisationen und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen ist, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten ent-

schieden entgegenzutreten“. Der Beschluss der Verwaltungsrichter werde hingegen „die öffentliche Debatte und insbesondere das Demonstrationsgeschehen verschärfen“.

Das befürchtet auch Grünen-Fraktionschefin Henrike Müller. Nun müssten sowohl Zivilgesellschaft als auch die Polizei dagegenhalten: „Auch nach diesem Urteil gibt es keinen Freibrief für antisemitische Äußerungen, Beschimpfungen und Hetze. Und es ist keine Option, offenen Antisemitismus auf Demonstrationen oder anderen Versammlungen zu tolerieren.“

Knapper Zeitraum

Das Innenressort kommt der Forderung von SPD, CDU, Grünen und FDP nach, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel vor dem Oberverwaltungsgericht einzulegen. Das hätte man gerne umgehend getan, doch „da der Zeitraum zwischen Zugang der Entscheidung des VG und der Versammlung knapp war, bestand praktisch keine Möglichkeit mehr, das OVG anzurufen“, erklärt Sprecherin Karen Stroink.

Bei der nächsten Pro-Palästina-Demonstration am Sonnabend gelten jedenfalls ohne Abstriche dieselben Auflagen wie vor einer Woche. Das Ordnungsamt als Versammlungsbehörde hat sogar noch nachgelegt: Neben den oben genannten Kennzeichen, Symbolen und Äußerungen sind sieben weitere Inhalte verboten, darunter auch Popsongs von Mohammad Kassam („Erhebe die Kuffiya“) und Joulia Boutros („Wo sind die Millionen?“) sowie antijüdische arabische Slogans. Insgesamt umfassen die Auflagen und Hinweise vier Seiten mehr als der Beschluss des Verwaltungsgerichts.